

P r e i s b l a t t N e t z n u t z u n g

Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH

Gültig ab 01.01.2022

Die Mainzer Netze GmbH betreibt Stromverteilungsnetze und stellt diese auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung allen Kunden und Einspeisern für die Nutzung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zur Verfügung.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind die Amprion GmbH, Westnetz GmbH, Syna GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach und EWR Netz GmbH.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Abweichungen vom genannten Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2022

Übersicht:

- Preisblatt 1 „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“
- Preisblatt 2 „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“
- Preisblatt 3 „Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach §19 StromNEV“
- Preisblatt 4 „Entgelte für Messeinrichtungen“
- Preisblatt 5 „Grund- und Ersatzversorgung“
- Preisblatt 6 „Konzessionsabgaben“
- Preisblatt 7 „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“
- Preisblatt 8 „Dienstleistungen“
- Preisblatt 9 „Mehr- und Mindermengen“
- Preisblatt 10 „KWKG-Umlage nach § 26 KWKG“
- Preisblatt 11 „Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung“
- Preisblatt 12 „Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 1 und 5 EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“
- Preisblatt 13 „Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 27b, 28 und 30 KWKG“

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2022**
Preisblatt 1 – „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“¹

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS) ²	11,73	3,90	105,98	0,13
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	12,72	4,21	113,97	0,16
Mittelspannung (MS) ²	15,14	4,60	121,64	0,34
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	16,13	4,61	119,13	0,49
Niederspannungsnetz (NS)	17,29	4,64	114,04	0,77

¹ zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

² Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

Preisblatt 2 – „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“¹

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	32,80 €/a	6,39 ct/kWh

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung³	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung³	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

¹ zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

³ Setzt entsprechende technische Einrichtungen gemäß den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) der Mainzer Netze GmbH sowie zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen voraus.

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2022**

Preisblatt 3 – „Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach §19 StromNEV 1“

3.1 Monatsleistungspreise nach §19 Abs. 1 StromNEV

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS) ²	17,66	0,13
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	19,00	0,16
Mittelspannung (MS) ²	20,27	0,34
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	19,86	0,49
Niederspannungsnetz (NS)	19,01	0,77

¹ zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

² Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

3.2 Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

3.3 Entnahmestelle mit singulär genutzten Betriebsmitteln nach §19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

3.4 Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach §19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2022**
Preisblatt 4 – „Entgelte für Messeinrichtungen“

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HöS/HS)	1.180,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	Auf Anfrage
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	780,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	250,00 €/a
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	560,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	30,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	24,00 €/a

ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung ⁵
Eintarifzähler	11,90 €/a
Zweitarifzähler	14,40 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	44,50 €/a
Zweirichtungszähler	18,30 €/a
Wandler	30,00 €/a
Steuereinrichtung (Tarifsteuerung, Last- und Einspeisemanagement) ⁴	20,00 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00 €/a
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	25,00 €/a

⁴ Für den Einbau entstehen weitere Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss (Strom)“

⁵ Preise für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messung auf Anfrage

Preisblatt 5 – „Grund- und Ersatzversorgung ⁶“

Die Grund- und Ersatzversorgung von Kunden erfolgt durch die örtlichen Grundversorger EN-TEGA Plus GmbH, epriMo GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach oder EWR AG. Es gilt hierbei der jeweils gültige Tarif für die Grund- und Ersatzversorgung der ENTEGA Energie GmbH, epriMo GmbH, EWR AG oder der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach. Die vier Grund- und Ersatzversorger finden Sie unter <http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/grund-ersatzversorgung>.

⁶ Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Ersatzversorgung liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2022**

Preisblatt 6 – „Konzessionsabgaben“

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Preisblatt 7 – „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“

Sperrung im Auftrag des Lieferanten (ohne Leistungsmessung)	175,00 €
Erfolgloser Sperrversuch (z.B. kein Zutritt gewährt, Kunde nicht angetroffen usw.)	85,00 €
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (techn. Sperrung eines Profilkunden)	Nach Aufwand
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (mit Leistungsmessung)	Nach Aufwand

Preisblatt 8 – „Dienstleistungen“

Unterjährige Ablesung durch die Mainzer Netze GmbH	30,00 €
--	---------

Preisblatt 9 – „Mehr- und Mindermengen“

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von synthetischen Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Baseload-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den Abrechnungspreis finden Sie unter [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung).

Preisblatt 10 – „KWKG-Umlage nach § 26 KWKG“

Die Mehrkosten, die sich aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2020) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, werden den Netzentgelten hinzugerechnet.

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2022**

KWKG-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher		0,378 ct/kWh
Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach Maßgabe des § 27a KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,378 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷	15% der vollen KWKG-Umlage
Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern nach Maßgabe des § 27b KWKG		Begrenzung gemäß § 611 EEG
Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 3 Nr. 40 EEG nach Maßgabe des § 27c KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,378 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷	0,040 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷ , wenn die Stromkosten im vergangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben	0,030 ct/kWh
Verringerte KWKG-Umlage bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff nach Maßgabe des § 27d KWKG i. V. m. § 69b EEG und §§ 12 ff. EEV		0,00 ct/kWh

⁷Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

Preisblatt 11 – „Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung“

Umlage bei einer Jahresarbeit < 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a	0,437 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a	0,437 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷	0,050 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Schienenbahnen i. S. d. § 3 Nr. 40 EEG, deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben (Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers).	bis 1.000.000 kWh/a	0,437 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷	0,025 ct/kWh

⁷Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH
Gültig ab 01.01.2022

Preisblatt 12 – „Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 1 und 5 EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“

Umlage bei einer Jahresarbeit < 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a	0,419 ct/kWh
Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach Maßgabe des § 27a KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,419 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷	15% der vollen KWKG-Umlage
Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern nach Maßgabe des § 27b KWKG		Begrenzung gemäß § 61l EEG
Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 3 Nr. 40 EEG nach Maßgabe des § 27c KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,419 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷	0,040 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a ⁷ , wenn die Stromkosten im vergangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben	0,030 ct/kWh
Verringerte KWKG-Umlage bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff nach Maßgabe des § 27d KWKG i. V. m. § 69b EEG und §§ 12 ff. EEV		0,00 ct/kWh

⁷ Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

Preisblatt 13 „Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 27b, 28 und 30 KWKG“

Aufschlag auf jedes kWh/a		0,003 ct/kWh
Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern nach Maßgabe des § 27b KWKG		Begrenzung gemäß § 61l EEG